



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

223-21432-08

Berlin, 14. Dezember 2015

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 15. Oktober 2015
hier: Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Vereinfachung Verordnungsverfahren/Qualifikationsanforderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 15. Oktober 2015 über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie wird mit folgender Maßgabe nicht beanstandet:

Der Gemeinsame Bundesausschuss holt das nach § 91 Absatz 5a SGB V erforderliche Stellungnahmeverfahren mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nach und fasst unter Einbeziehung dieser Stellungnahme einen erneuten Beschluss, den er dem Bundesministerium für Gesundheit nach § 94 SGB V vorlegt.

Vorher kann der Beschluss nicht in Kraft treten. Eine erneute Vorlage ist entbehrlich, falls die BfDI in ihrer Stellungnahme keine Einwände vorträgt.

Begründung:

Der vorgelegte Beschluss enthält Normen, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regeln oder voraussetzen. Dies betrifft insbesondere die in § 8 Satz 3 Re-RL vorgegebenen Inhalte des Ordnungsformulars, die Änderung des § 12 Absatz 1 Re-RL dahingehend, dass für eine Leistungsentscheidung der Krankenkassen explizit nur vollständig ausgefüllte Verordnungen ausreichend sind, sowie die ergänzenden Vorgaben der Inhalte des Entlassungsberichts in § 13 Absatz 4 Re-RL. Der BfDI war somit nach § 91 Absatz 5a SGB V bei dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da die erforderliche Einbeziehung der BfDI in das Stellungnahmeverfahren des G-BA zu dem

Beschlussentwurf nicht erfolgt ist, liegt ein Verfahrensverstoß vor. Das Vorliegen eines solchen Rechtsverstoßes im Normsetzungsverfahren kann Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Norm haben, insbesondere wenn es sich um ein wesentliches Verfahrenserfordernis handelt, das der Gesetzgeber im Interesse sachrichtiger Normierung statuiert hat (vgl. Urteil des BSG vom 14.05.2014, B 6 KA 21/13 R, Rn 27, Beschluss des BVerfG vom 12.10.2010, 2 BvF 1/07, Rn 128). Die Einbeziehung der Stellungnahme der BfDI nach § 91 Absatz 5a SGB V dient ausweislich der Gesetzesbegründung dem Zweck, eine frühzeitige Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte bei den Richtlinien des G-BA sicherzustellen. Der Beschluss wird daher nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit nur unter der Maßgabe nicht beanstandet, dass der G-BA das nach § 91 Absatz 5a SGB V erforderliche Stellungnahmeverfahren mit der BfDI nachholt und unter Einbeziehung dieser Stellungnahme einen erneuten Beschluss fasst, den er dem Bundesministerium für Gesundheit nach § 94 SGB V vorlegt. Eine Bekanntmachung des Beschlusses im Bundesanzeiger und ein Inkrafttreten des Beschlusses können erst nach erneuter Beschlussfassung und Vorlage nach § 94 SGB V erfolgen. Eine erneute Vorlage nach § 94 SGB V – nicht aber eine erneute Beschlussfassung – ist entbehrlich, falls die BfDI in ihrer Stellungnahme keine Einwände vorträgt.

Die Nachholung des Stellungnahmeverfahrens einschließlich Auswertung und erneute Beschlussfassung kann und sollte zügig erfolgen, um das für den 1. April 2016 vorgesehene Inkrafttreten des Beschlusses zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.